

Der Vorstand der Ortsgruppe fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Die Vollversammlung einschließlich der Wahles Vorstandes und der Rechnungsführer findet am in Form einer schriftlichen Abstimmung im Sinn der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV), BGBI. II Nr. 140/2020 idF BGBI. II Nr. 616/2020 statt.
- 2) Wahlvorschläge und Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung und nur schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- 3) Jeder Wahlvorschlag muss, um gültig zu sein, konkrete Personen für alle in § 8 Abs 3 der Statuten angeführten Positionen enthalten, also für die Vorstandmitglieder (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier, Beiräte) und für die zwei Rechnungsführer, nicht bloß für einzelne Positionen und auch nicht nur für eine Einzelperson.
- 4) Elektronische Eingaben sind ausgeschlossen.
- 5) Stimmzettel müssen, um gültig zu sein, den vollen Vor- und Zunamen enthalten, sich auf eine konkreten Wahlvorschlag beziehen und rechtzeitig bei der Wahlkommission am Sitz des Vereins einlangen. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe, alternativ das von einem Mitglied des derzeitigen Vorstands zu bestätigende Eintragung in die Wahlliste oder das Einwerfen im Postkasten in bis Uhr.¹

¹ Durchstreichen je nach Vorstandsbeschluss. Briefkasten und Wahlliste sind kein Muß.